www.bih.de



Leistungen für schwerbehinderte Menschen im Beruf

IM ÜBERBLICK

LEISTUNGEN
AN ARBEITGEBER
Finanzielle Förderung
Beratung und Information

LEISTUNGEN
AN SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN
Finanzielle Förderung
Beratung und Information



Die Integrationsämter fördern und sichern die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Sie unterstützen nicht nur die schwerbehinderten Beschäftigten, sondern auch ihre Arbeitgeber – finanziell wie auch durch persönliche Beratung.



Leistungen	Voraussetzungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
 Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung (inkl. des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag) Wie viel? für Menschen mit Behinderungen bis zu 60 Prozent für schwerbehinderte Menschen bis zu 80 Prozent in Ausnahmefällen bis zur vollen Höhe für das letzte Ausbildungsjahr Wie lange? für Dauer der betrieblichen Aus- oder Weiterbildung 	Wann? ■ wenn die Aus- oder Weiterbildung behinderungsbedingt ansonsten nicht zu erreichen ist	Agentur für Arbeit § 73 Abs. 1 und 2 SGB III SGB-II-Träger § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 73 Abs. 1 und 2 SGB III Rehaträger § 50 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX
Eingliederungszuschuss im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung als Zuschuss zum Arbeitsentgelt (inkl. des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag) Wie viel? bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes Wie lange? 12 Monate	Wann? ■ wenn schwerbehinderte Menschen im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse erbracht wurden	Agentur für Arbeit § 73 Abs. 3 SGB III SGB-II-Träger § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 73 Abs. 3SGB III
Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener Wie viel? richtet sich nach dem Einzelfall Wie lange? richtet sich nach dem Einzelfall Was beachten? Folgende Gebühren werden von den Handwerks-, den Industrie- und Handelskammern erhoben: Abschluss- bzw. Eintragungsgebühren Prüfungsgebühren für das Ablegen der Zwischenund Abschlussprüfung Betreuungsgebühr für Auszubildende Kosten für außerbetriebliche Ausbildungsabschnitte	Wann? ■ wenn Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten (§ 154 Abs. 1 SGB IX) einen besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen (§ 155 Abs. 1 SGB IX) ausbilden, der das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat	Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 2b SGB IX i.V.m. § 26a SchwbAV
Zuschuss für Probebeschäftigung Wie viel? ■ in voller Höhe der Kosten Wie lange? ■ bis zu 3 Monate	Wann? ■ wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben für Men- schen mit Behinderungen, schwer- behinderte und ihnen gleichgestellte Menschen verbessert oder ihre voll- ständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erreicht wird	Agentur für Arbeit § 46 Abs. 1 SGB III SGB-II-Träger § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 46 Abs. 1 SGB III Rehaträger § 50 Abs. 1 Nr. 4

SGB IX

Leistungen	Voraussetzungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener Wie viel? ■ richtet sich nach dem Einzelfall Wie lange? ■ richtet sich nach dem Einzelfall Was beachten? Die Kosten sind von den Leistungen der Agentur für Arbeit abzugrenzen, die sich auf Zuschüsse zu den Personalkosten des Auszubildenden beschränken (§ 73 SGB III).	 Wann? ■ wenn Arbeitgeber einen behinderten Menschen einstellen, der für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen gleichgestellt ist (§ 151 Abs. 4 SGB IX). Nicht berücksichtigt wird dabei, ob die Beschäftigungspflicht erfüllt wird ■ wenn die Behinderung (§ 2 Abs. 1 SGB IX) durch Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder durch einen Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nachgewiesen wird 	Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 2c SGB IX i.V.m. § 26b SchwbAV
Finanzielle Förderung zur Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen als Zuschuss und/oder Darlehen zu den Investitionskosten Wie viel? richtet sich nach dem Einzelfall Was beachten? Beteiligung des Integrationsamtes vor Schaffung des Platzes	 Wann? ■ wenn schwerbehinderte Menschen – ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Pflichtquote hinaus oder – nach Arbeitslosigkeit von mehr als 12 Monaten eingestellt werden ■ wenn besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (§ 154 Abs. 1 und § 155 SGB IX) eingestellt werden ■ wenn Arbeitsbedingungen verbessert werden oder eine sonst drohende Kündigung abgewendet wird 	Integrationsamt § 15 SchwbAV
Budget für Arbeit in Form eines Zuschusses zum Arbeitsentgelt Siehe Seite 11		Rehaträger § 61 SGB IX Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. § 61 SGB IX
Zuschuss für Arbeitshilfen im Betrieb Wie viel? ■ bis zur vollen Höhe der Kosten Was beachten? ■ Vorrang der Förderung des Menschen mit Behinderungen nach § 49 Abs. 8 Nr. 4 und 5 SGB IX	 Wann? ■ wenn dies für eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich ist und ■ wenn der Arbeitgeber nicht nach § 164 Abs. 4 SGB IX verpflichtet ist, die Kosten für die Arbeitshilfen zu übernehmen 	Agentur für Arbeit § 46 Abs. 2 SGB III SGB-II-Träger § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 46 Abs. 2 SGB III Rehaträger § 50 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 2a SGB IX i.V.m. § 26 SchwbAV

3

Leistungen	Voraussetzungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
Eingliederungszuschuss als Zuschuss zum Arbeitsentgelt (inkl. des pauschalisierten Zuschusses zum Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag) Wie viel? bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes Wie lange? im Regelfall bis zu 24 Monate für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen bis zu 60 Monate für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 96 Monate Was beachten? Eine betriebsübliche Einarbeitung kann nicht gefördert werden! Degression: Zuschuss sinkt nach 12 Monaten um mindestens 10 Prozent- punkte jährlich bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen erstmals nach Ablauf von 24 Monaten nicht unter die Mindestförderung von 30 Prozent	 Wann? ■ wenn die Vermittlung von Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderten Menschen aus persönlichen Gründen erschwert ist und eine Einarbeitungszeit erforderlich ist, die über den Rahmen einer betriebsüblichen Einarbeitung hinausgeht ■ wenn die Vermittlung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen (i.S.v. § 187 Abs. 1 Nr. 3a bis 3d SGB IX) aus persönlichen Gründen erschwert ist und eine Einarbeitungszeit erforderlich ist, die über den Rahmen einer betriebsüblichen Einarbeitung hinausgeht 	Agentur für Arbeit § 90 SGB III SGB-II-Träger § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 90 SGB III Rehaträger § 50 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX
Budget für Ausbildung in Form der Erstattung der Ausbildungsvergütung Siehe Seite 12		Rehaträger § 61 SGB IX Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. § 61a SGB IX
Behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen als Zuschuss und/oder Darlehen Was beachten? ■ Vorrang der Förderung des Menschen mit Behinderungen nach § 49 Abs. 8 Nr. 4 und 5 SGB IX	 Wann? wenn Arbeitsstätten behinderungsgerecht gestaltet und unterhalten werden wenn Arbeits- oder Ausbildungsplätze mit notwendigen technischen Arbeitshilfen ausgestattet werden wenn für schwerbehinderte Menschen – Teilzeitarbeitsplätze eingerichtet werden (§ 164 Abs. 5 SGB IX) sonstige Maßnahmen zur dauerhaften behinderungsgerechten Beschäftigung veranlasst werden 	Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 2a SGB IX i.V.m. § 26 SchwbAV Rehaträger § 50 Abs. 1 Nr 3 SGB IX

Leistungen	Voraussetzungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen Wie viel? ■ richtet sich nach dem Einzelfall und muss in einem angemessenen Verhältnis zum Arbeitsentgelt stehen Wie lange? ■ im Regelfall zeitlich befristet, Verlängerungen möglich	 Wann? ■ wenn bei der Beschäftigung besonders betroffener oder in Teilzeit tätiger schwerbehinderter Menschen (§ 155 Abs. 1 Nr. 1a bis d, Abs. 2 und § 158 SGB IX) überdurchschnittlich hohe Aufwendungen anfallen, z. B. bei der Einarbeitung und Betreuung, für eine Hilfskraft oder zur Abgeltung wesentlich verminderter Arbeitsleistung ■ wenn alle anderen Hilfsmöglichkeiten, z. B. die behinderungsgerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes, zuvor ausgeschöpft wurden ■ wenn es für den Arbeitgeber unzumutbar ist, die Kosten zu tragen ■ wenn ein Beschäftigter aus einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) übernommen wird 	Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 2e SGB IX i.V.m. § 27 SchwbAV
Prämien zur Einführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) Wie viel? richtet sich nach dem Einzelfall	 Wann? ■ wenn Arbeitgeber ein BEM einführen ■ wenn in einer Vereinbarung besondere Regelungen zur Durchführung einer betrieblichen Prävention (BEM) und zur Gesundheitsförderung getroffen werden ■ wenn das Konzept zum BEM über die Mindestanforderungen der gesetzlichen Prävention hinausgeht 	Rehaträger Integrationsamt § 167 Abs. 3 SGB IX, § 185 Abs. 3 Nr. 2d SGB IX i.V.m. § 26c SchwbAV

Beratung & Information

Leistungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
Beratung und Information Das Integrationsamt berät und informiert in allen mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zusammenhängenden Fragen, insbesondere bei Fragen der Prävention, der behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen, Wohnungen und Kraftfahrzeugen sowie bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz. Die Beratung erfolgt auch durch die Fachdienste des Integrationsamtes (siehe Fachdienste des Integrationsamtes Seite 6, 7 und 13)	Integrationsamt § 185 SGB IX, § 3 Abs. 1 SGB IX i.V.m. § 167 Abs. 1 SGB IX

5

Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber

Die einheitlichen Ansprechstellen informieren, beraten und unterstützen Arbeitgeber bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Die einheitlichen Ansprechstellen stehen Arbeitgebern als trägerunabhängiger Lotse bei Fragen zur Ausbildung, Einstellung, Berufsbegleitung und Beschäftigungssicherung von schwerbehinderten Menschen zur Verfügung. Sie unterstützen Arbeitgeber bei der Stellung von Anträgen bei den zuständigen Leistungsträgern.

Die einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber verfügen über fachlich qualifiziertes Personal, das mit den Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen sowie der Beratung von Arbeitgebern und ihren Bedürfnissen vertraut ist. Sie sollen für Arbeitgeber schnell zu erreichen und in der Region gut vernetzt sein. Die einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sind von den Integrationsämtern flächendeckend eingerichtet und beauftragt.

Integrationsamt § 185a SGB IX

Arbeitsmarktberatung

Die Arbeitsmarktberatung des Arbeitgeber- Service der Agentur für Arbeit unterstützt Arbeitgeber bei der Besetzung von Ausbildungs und Arbeitsplätzen. Sie umfasst die Erteilung von Auskunft und Rat zur

- Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe,
- Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen,
- Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsbedingungen und Arbeitszeit,
- betrieblichen Aus- und Weiterbildung,
- Eingliederung förderungsbedürftiger Auszubildender und Arbeitnehmer sowie
- zu Leistungen der Arbeitsförderung.

Agentur für Arbeit § 34 SGB III SGB-II-Träger § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 34 SGB III

Fachdienste des Integrationsamtes - Technischer Beratungsdienst

- Die Technischen Beratungsdienste der Integrationsämter unterstützen bei der behinderungsgerechten Ausstattung neuer oder vorhandener Arbeitsplätze. Sie beraten Arbeitgeber, schwerbehinderte Arbeitnehmer und betriebliche Integrationsteams in technisch-organisatorischen Fragen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer.
- Weitere Aufgaben sind fachtechnische Beratung bei der Schaffung, Ausstattung und Modernisierung von Inklusionsbetrieben und Einrichtungen der Arbeits- und Berufsförderung behinderter Menschen, wie zum Beispiel Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM).
- Im Kündigungsschutz nimmt der Technische Beratungsdienst fachtechnisch-gutachterlich zu Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten Stellung, soweit dabei Fragen der Ergonomie, der Barrierefreiheit, der Arbeitsplatzeignung, -gestaltung und -schaffung, der beruflichen Qualifikationsanforderungen alternativer Arbeitsplätze (Umsetzung) und weitere zu klären und entsprechende Vorschläge für Maßnahmen zu erarbeiten sind.

§ 185 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB IX

Fachdienste des Integrationsamtes - Integrationsfachdienste

Die Integrationsfachdienste sind von den Integrationsämtern zur Begleitung und Betreuung schwerbehinderter Arbeitnehmer beauftragt. Auch Rehabilitationsträger können gem. § 49 Abs. 6 Nr. 9 SGB IX i.V.m. § 193 SGB IX Integrationsfachdienste beauftragen (siehe Seite 13). Sie sind wichtige Ansprechpartner für Arbeitgeber bei der Beschäftigung von

Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX i.V.m. §§192 bis 198 SGB IX

- schwerbehinderten Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung,
- schwerbehinderten Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung durch die WfbM auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden sollen und dabei aufwendige personalintensive individuelle arbeitsbegleitende Hilfen benötigen,
- schwerbehinderten Schulabgängern und Schulabgängern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines Integrationsfachdienstes angewiesen sind,
- behinderten Menschen, die nicht anerkannt schwerbehindert sind, insbesondere seelisch behinderten oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Menschen.

Die Integrationsfachdienste

- beraten und informieren Arbeitgeber umfassend in psychosozialen Fragen,
- helfen, Arbeitsplätze mit geeigneten schwerbehinderten Menschen zu besetzen,
- helfen bei deren Einarbeitung und betreuen vor Ort,
- klären für den Arbeitgeber in Betracht kommende Leistungen und
- unterstützen ihn bei der Beantragung.

Kurse und Informationsangebote, Aufklärungsmaßnahmen

Sie haben die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zum Gegenstand und umfassen viele Themenfelder rund um die Beschäftigung von behinderten Menschen, z.B. Aufgaben der Funktionsträger nach dem SGB IX, Umsetzung des SGB IX, behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung, Umgang mit behinderten Menschen, rechtliche Fragestellungen, BEM.

Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX i.V.m. § 29 SchwbAV

Angeboten werden

- Informationsveranstaltungen,
- Lehrgänge und Seminare, insbesondere für Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs-/ Personalräte und Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers,
- Schriften des Integrationsamtes (Faltblätter, Informationsbroschüren usw.)
- Digitale Angebote (www.integrationsaemter.de)
- Fachforum (forum.integrationsaemter.de)

Besonderer Kündigungsschutz

Die Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber ist nur mit vorheriger Zustimmung des Integrationsamtes möglich. Das Integrationsamt bemüht sich um eine gütliche Einigung und eine Sicherung des Arbeitsplatzes auch durch finanzielle Leistungen, z. B. bei der Arbeitsplatzgestaltung. Der besondere Kündigungsschutz gilt erst, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens sechs Monate besteht. Weitere Ausnahmen sind in § 173 SGB IX geregelt.

Integrationsamt §§ 168 ff. SGB IX

Inklusionsvereinbarung

Arbeitgeber treffen mit der Schwerbehindertenvertretung und dem Betriebs oder Personalrat eine verbindliche Inklusionsvereinbarung. Sie beinhaltet Regelungen im Zusammenhang mit der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, insbesondere zur

- Personalplanung,
- Arbeitsplatzgestaltung,
- Gestaltung des Arbeitsumfeldes,
- Arbeitsorganisation,
- Arbeitszeit sowie
- zu Regelungen über die Umsetzung der getroffenen Zielvereinbarungen.

Das Integrationsamt kann bei unterschiedlichen Auffassungen beraten und unterstützen. In der Vereinbarung können insbesondere auch Regelungen getroffen werden zur

- angemessenen Berücksichtigung schwerbehinderter Menschen bei der Stellenbesetzung,
- anzustrebenden Beschäftigungsquote einschließlich eines angemessenen Anteils schwerbehinderter Frauen,
- Teilzeitarbeit,
- Ausbildung behinderter Jugendlicher
- Gesundheitsförderung

Anrechnung schwerbehinderter Menschen auf einen Pflichtarbeitsplatz und Mehrfachanrechnung

- Beschäftigte schwerbehinderte Menschen bzw. ihnen gleichgestellte behinderte Menschen werden grundsätzlich auf einen Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen angerechnet.
- Die Agentur für Arbeit kann die Anrechnung eines schwerbehinderten Menschen auf mehr als einen Pflichtarbeitsplatz (maximal drei) zulassen, wenn dessen Teilhabe am Arbeitsleben auf besondere Schwierigkeiten stößt.
- Ein schwerbehinderter Mensch, der eine Ausbildung absolviert, wird grundsätzlich auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet. Dies gilt auch während einer Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (verzahnte Ausbildung) für Zeiten, die in einem Betrieb durchgeführt werden. Eine Anrechnung auf drei Pflichtarbeitsplätze kann zugelassen werden, wenn die Vermittlung in einen beruflichen Ausbildungsplatz wegen Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt.
- Bei Übernahme in ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis im Anschluss an eine abgeschlossene Ausbildung wird der schwerbehinderte Mensch im ersten Jahr der Beschäftigung weiter auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet.

Antragsteller ist der Arbeitgeber. Ein förmlicher Antrag ist nicht erforderlich. Über die Mehrfachanrechnung entscheidet die Agentur für Arbeit am Sitz des Betriebes. Die Mehrfachanrechnung wird in der Regel ab dem Monat wirksam, in dem sie beantragt wird. Sie erfolgt nur für das jeweilige Beschäftigungsverhältnis.

Integrationsamt § 166 SGB IX

Agentur für Arbeit §§ 158 und 159 SGB IX

Zuständigkeit Rechtsgrundlage Leistungen Voraussetzungen Kommunikationshilfen Wann? Integrationsamt Bei Antrag des Arbeitgebers: § 185 Abs. 3 Nr. 1 Leistung für schwerbehinderte und gleichgestellte ■ Änderungen von Arbeitsinhalt, -ab-SGB IX i. V. m. Menschen mit einer anerkannten Hörbehinderung lauf oder -organisation § 25 SchwbAV, und Menschen mit einer anerkannten ■ betriebliche Besprechungen, § 26 Abs .1 Nr. Sprachbehinderung die zur angemessenen ■ Personalgespräche, 4 SchwbAV Kommunikation im Arbeitsleben auf geeignete ■ Gruppenschulungen (z. B. Hygiene-Kommunikationshilfen angewiesen sind schulung für Küchen- oder Reinigungspersonal). Wofür? Bei Antrag schwerbehinderter Menschen: ■ notwendige betriebliche/berufliche Kommunikation zur Sicherstellung ■ eigener Rechte (interne Bewerbung, Höhergruppierung, Leistungsbeurteilung, Abmahnung, Kündigung), ■ Fort- und Weiterbildung, ■ sonstige Kommunikationssituationen im direkten betrieblichen Kontext. Wie viel? ■ richtet sich nach dem Einzelfall Technische Arbeitshilfen als Zuschuss Integrationsamt wenn die technischen Arbeits-§ 185 Abs. 3 Nr. 1a Wie viel? hilfen nicht in das Eigentum des SGB IX i.V.m. ■ bis zur vollen Höhe der Kosten Arbeitgebers übergehen § 19 SchwbAV ■ wenn Arbeits- oder Ausbildungs-Rehaträger Wofür? plätze mit notwendigen technischen § 49 Abs. 8 Nr. 5 ■ Erst- und Ersatzbeschaffung Arbeitshilfen behinderungsgerecht SGB IX ■ Wartung, Instandhaltung ausgestattet werden Ausbildung im Gebrauch ■ wenn keine Verpflichtung zur Kostenübernahme vonseiten des Arbeitgebers besteht Kosten für Hilfsmittel Wann? Rehaträger ■ wenn keine Verpflichtung zur § 49 Abs. 8 Nr. 4 Wofür? Kostenübernahme vonseiten des SGB IX ■ Berufsausübung Arbeitgebers besteht ■ Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe wenn es keine medizinischen ■ Erhöhung der Sicherheit auf dem Arbeitsweg und Leistungen sind am Arbeitsplatz

9

Zuständigkeit Rechtsgrundlage Leistungen Voraussetzungen Kraftfahrzeughilfen Wann? Rehaträger ■ wenn das Kfz infolge der Behinde-§ 49 Abs. 8 Nr. 1 Beschaffung eines Kraftfahrzeuges (Kfz) rung zum Erreichen des Arbeits- und SGB IX, Ausbildungsortes erforderlich ist Kraftfahrzeughilfe-Wie viel? ■ wenn das Kfz nach Größe und Aus-Verordnung (KfzHV) einkommensabhängig stattung behinderungsgerecht ist Integrationsamt ■ bis zur Höhe des Kaufpreises, höchstens jedoch ■ wenn eine eventuell erforderliche § 185 Abs. 3 Nr. 1b bis 22.000 Euro (höherer Zuschuss möglich, wenn behinderungsbedingte Zusatzaus-SGB IX i.V.m. wegen Art und Schwere der Behinderung größeres stattung ohne unverhältnismäßigen § 20 SchwbAV i.V.m. Fahrzeug erforderlich) **KfzHV** Mehraufwand möglich ist Wie lange? Die Beschaffung eines Gebraucht-■ erneute Förderung eines Kfz in der Regel nicht vor wagens kann gefördert werden, Ablauf von 5 Jahren ■ wenn sein Verkehrswert mindes-Behinderungsbedingte Zusatzausstattung tens 50 Prozent des ursprünglichen Neuwagenpreises beträgt Wie viel? ■ bis zur vollen Höhe auch für Einbau und Reparaturen **Fahrerlaubnis** Wie viel? einkommensabhängig ■ bis zur vollen Höhe der Kosten für behinderungsbedingte Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen und Eintragungen in vorhandene Führerscheine Leistungen in Härtefällen, z. B. Kosten für Beförderungsdienste Wohnungshilfen in Form von Zuschüssen, Rehaträger Zinszuschüssen ■ wenn die Förderungsvoraussetzungen § 49 Abs. 8 Satz 1 nach dem Zweiten Wohnraum-Nr. 6 SGB IX Wofür? förderungsgesetz (WoFG) vorliegen Integrationsamt ■ Beschaffung von behinderungsgerechtem Wohn-(für Hilfen zur Beschaffung von § 185 Abs. 3 Nr. 1d behinderungsgerechtem Wohn-SGB IX i.V.m. Anpassung von Wohnraum und seiner Ausstatraum). Leistungen nur, wenn die § 22 SchwbAV tung an behinderungsbedingte Bedürfnisse jetzige Wohnung nicht behinde-■ Umzug in eine behinderungsgerechte oder erhebrungsgerecht ist und der behinderte lich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Mensch nicht auf eine behinde-Wohnung rungsgerechte Mietwohnung verwiesen werden kann. Für sozialen Wohnungsbau vorgesehene Darlehen bei behinderungsbedingten zusätzlichen Baumaßnahmen werden auf die Leistungen des Integrationsamtes angerechnet. Hilfen in besonderen Lebenslagen in Form eines Wann? Integrationsamt

Wie viel?

Zuschusses und/oder Darlehens

■ richtet sich nach dem Einzelfall

■ wenn andere Leistungen als die in den §§ 19 bis 24 SchwbAV geregelten

Hilfen erforderlich sind, um die Ziele

der Begleitenden Hilfe zu erreichen

§ 185 Abs. 3 Nr. 1f

SGB IX i.V.m.

§ 25 SchwbAV

Zuständigkeit Rechtsgrundlage Leistungen Voraussetzungen

Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz als Darlehen oder in Form von 7inszuschüssen

Wofür?

- Gründung (Gründungszuschuss)
- Einstieg (Einstiegsgeld)
- Coaching
- Freie Förderung

Wann?

- wenn Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit vorliegen
- wenn eine fachkundige Stelle das Existenzgründungsvorhaben begutachtet und die Tragfähigkeit der Existenzgründung bestätigt hat
- wenn der Lebensunterhalt durch die Tätigkeit sichergestellt ist
- wenn die Tätigkeit unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist
- wenn Arbeitslosigkeit und Bezug von Entgeltersatzleistungen beendet bzw. die Hilfebedürftigkeit überwunden wird

Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 1c SGB IX i.V.m. § 21 SchwbAV Agentur für Arbeit **§** § 93 ff. SGB III Jobcenter §§ 16b, c und f SGB II

Budget für Arbeit in Form eines Zuschusses zum Arbeitsentgelt und Anleitung sowie Begleitung des Budgetnehmers am Arbeitsplatz

Wie viel?

- Lohnkostenzuschuss bis zu 75 Prozent des regelmäßigen Arbeitsentgeltes
- höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV* (per Landesrecht geregelt, kann auch ein höherer Prozentsatz gewährt werden)

Wie lange?

■ richtet sich nach dem Einzelfall

Was beachten?

In der Regel Leistung der Eingliederungshilfe, an der sich das Integrationsamt beteiligen kann (§ 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX). Diese wird regelmäßig an den Arbeitgeber ausbezahlt.

Wann?

- wenn der behinderte Mensch Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX hat und
- wenn er auf einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz mit tarifvertraglicher oder ortsüblicher Entlohnung beschäftigt wird

Rehaträger § 61 SGB IX Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. § 61 SGB IX

Notwendige Arbeitsassistenz in Form von Kostenerstattung

Wie viel?

■ maßgeblich ist der zeitlicher Bedarf an Arbeitsassistenz

Was beachten?

Der schwerbehinderte Mensch muss immer in der Lage sein, den Kern seiner Aufgaben selbst zu erledigen. Bei der Arbeitsassistenz handelt es sich nur um die notwendige Unterstützung dabei.

Wann?

- wenn eine persönliche Assistenz am Arbeitsplatz bzw. zeitlich und tätigkeitsbezogen regelmäßig wiederkehrende Unterstützung erforderlich ist
- wenn der schwerbehinderte Arbeitnehmer
 - selbst die Assistenzkraft beauftragt
 - in Abstimmung mit dem Arbeitgeber die Organisation und Anleitung der Assistenz übernimmt
- wenn das schriftliche Einverständnis des Arbeitgebers vorliegt
- wenn alle anderen Möglichkeiten des SGB IX sowie alle Leistungen Dritter ausgeschöpft wurden

Rehaträger § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 SGB IX Integrationsamt

§ 185 Abs. 4 SGB IX i.V.m. § 17 Abs. 1a SchwbAV

^{*}Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag

Zuständigkeit Rechtsgrundlage Leistungen Voraussetzungen

Budget für Ausbildung umfasst die Erstattung der Ausbildungsvergütung und u.a. die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule.

Wie viel?

- Erstattung angemessener Ausbildungsvergütung
- die Begleitung richtet sich nach dem Einzelfall

Wie lange?

■ richtet sich nach dem Einzelfall; längstens bis zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung

Was beachten?

Es ist eine Leistung des zuständigen Rehabilitationsträgers, an der sich das Integrationsamt beteiligen kann.

Wann?

- wenn der Mensch mit Behinderungen Anspruch auf Leistungen nach § 57 oder § 58 SGB IX hat und
- wenn er einen Vertrag über ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis mit einem Arbeitgeber abschließt

Rehaträger

§ 61a SGB IX Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. § 61a SGB IX

Unterstützte Beschäftigung

Leistungen für eine individuelle betriebliche Qualifizierung (Leistungen zum Lebensunterhalt, Übernahme der Teilnahmekosten)

Wie lange?

■ im Regelfall bis zu 2 Jahre, in begründeten Fällen maximal 3 Jahre

Wann?

■ wenn Jugendliche und Erwachsene, aufgrund einer Behinderung besondere Unterstützung zur Eingliederung in das Berufsleben benötigen und zum Zeitpunkt der Teilnahme keine Aus- bzw. Weiterbildung absolvieren können.

Rehaträger

§ 55 Abs. 2 SGB IX

Unterstützte Beschäftigung

Leistungen für eine Berufsbegleitung

Wie viel?

■ richtet sich nach dem Einzelfall

Wie lange?

■ richtet sich nach dem Einzelfall

- wenn nach der individuellen betrieblichen Qualifizierung ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zustande gekommen und weitere Unterstützung erforderlich ist
- wenn ein Beschäftigter einer WfbM einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erlangt hat

Integrationsamt

§ 55 Abs. 3 i.V.m. § 185 Abs. 4 SGB IX Rehaträger § 55 Abs. 3 SGB IX

Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten (berufliche Weiterbildung) - auch in Form von Zuschüssen

Wie viel?

- bis zur Höhe der behinderungsbedingt entstehenden Aufwendungen für die Teilnahme
- abhängig von der Betriebsgröße und individuellen Voraussetzungen sind Zuschüsse zu den Lehrgangskosten von bis zu 100 % und zum Arbeitsentgelt von bis zu 75% möglich

Wann?

- wenn die Maßnahmen nach Art § 49 Abs. 3 Nr. 4 Umfang und Dauer den besonderen SGB IX
- Bedürfnissen der schwerbehinderten
- Arbeitnehmer oder Selbstständigen entsprechen und ihre Wettbewerbs fähigkeit erhalten oder verbessern
- wenn bestimmte personen- und maßnahmebezogene Voraussetzungen erfüllt sind, kann die berufliche Weiterbildung von Beschäftigte durch ganze oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten und Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden

Integrationsamt

§ 185 Abs. 3 Nr. 1e SGB IX i.V.m. § 24 SchwbAV Agentur für Arbeit § 82 ff. SGB III

Rehaträger

§ 49 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX

Beratung und Information

Das Integrationsamt berät und informiert in allen mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zusammenhängenden Fragen, insbesondere bei Fragen der Prävention, der behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen, Wohnungen und Kraftfahrzeugen sowie bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz.

- Die Technischen Beratungsdienste der Integrationsämter unterstützen bei der behinderungsgerechten Ausstattung neuer oder vorhandener Arbeitsplätze. Sie beraten Arbeitgeber, schwerbehinderte Arbeitnehmer und betriebliche Integrationsteams in technisch-organisatorischen Fragen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer.
- Die Integrationsämter beauftragen Integrationsfachdienste zur Begleitung und Betreuung schwerbehinderter Arbeitnehmer.

Integrationsamt § 185 SGB IX, §§ 192 ff. SGB IX, § 166 Abs. 1 i.V.m.

§ 3 Abs. 1 SGB IX

Berufsberatung

Die Beratung von jugendlichen und erwachsenen schwerbehinderten Menschen umfasst die Erteilung von Auskunft und Rat zu

- Berufswahl, beruflichen Entwicklungen und zum Berufswechsel,
- Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe,
- Möglichkeiten der beruflichen Bildung,
- Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche,
- Leistungen der Ausbildungs- und Arbeitsförderung.

Die Agentur für Arbeit kann den Integrationsfachdienst bei der Berufsberatung in den Schulen beteiligen.

Agentur für Arbeit §§ 30 ff. SGB III, § 187 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX

Integrationsfachdienst

Integrationsfachdienste können vom Integrationsamt bei der Durchführung von Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt werden.

Sie betreuen und begleiten

- schwerbehinderte Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung,
- schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung durch die WfbM auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden sollen und dabei aufwendige personalintern individuelle arbeitsbegleitende Hilfen benötigen,
- schwerbehinderte Schulabgänger und Schulabgänger mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines Integrationsfachdienstes angewiesen sind,
- behinderte Menschen, die nicht anerkannt schwerbehindert sind, insbesondere seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte Menschen.

Auch Rehabilitationsträger können Integrationsfachdienste im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 193 SGB IX beauftragen. Die Förderung der Menschen mit Behinderungen erfolgt dann im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, so dass es unerheblich ist, ob eine anerkannte Schwerbehinderung vorliegt oder nicht.

Die Integrationsfachdienste

- beraten, informieren, unterstützen Arbeit- bzw. Ausbildungsuchende sowie Arbeitnehmer bzw. Auszubildende bei der Suche nach geeigneten Arbeits- bzw. Ausbildungsplätzen und
- sichern Ausbildungs- und vorhandene Arbeitsplätze durch qualifizierte Betreuung.

Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX Rehaträger § 49 Abs. 6 Nr. 9 **SGBIX**

Berufsorientierung

Die Agentur für Arbeit und das Integrationsamt fördern zur Vorbereitung der Jugendlichen und Erwachsenen auf die Berufswahl sowie zur Unterrichtung der Ausbildungsuchenden, Arbeitsuchenden, Arbeitnehmer und der Arbeitgeber die Berufsorientierung.

Dabei sollen sie unterrichten über

- Fragen der Berufswahl,
- Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten,
- Wege und Förderung der beruflichen Bildung sowie über
- beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt.

Die Agentur für Arbeit und das Integrationsamt können den Integrationsfachdienst bei der Berufsorientierung in den Schulen beteiligen.

Agentur für Arbeit § 33 SGB III, § 193 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX Integrationsamt § 68 i.V.m. § 185 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX

Arbeitsvermittlung und Ausbildungsvermittlung

Die Vermittlung umfasst alle Tätigkeiten, die dazu dienen, Ausbildungsuchende und Arbeitsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen. Die Agentur für Arbeit berücksichtigt dabei Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ausbildungsuchenden und Arbeitsuchenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen.

Agentur für Arbeit § 35 SGB III, § 187 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX SGB-II-Träger § 16 Abs. 1 i.V.m. § 35 SGB III

Gleichstellung

Ein Mensch mit Behinderungen (Grad der Behinderung weniger als 50, aber wenigstens 30) soll auf Antrag einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn er infolge der Behinderung ohne Gleichstellung keinen geeigneten Arbeitsplatz erlangen oder behalten kann. Agentur für Arbeit § 2 Abs. 3 i.V.m. § 151 Abs. 2 und 3 SGB IX

Besonderer Kündigungsschutz

Die Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber ist nur mit vorheriger Zustimmung des Integrationsamtes möglich (siehe Seite 7).

Integrationsamt §§ 168 ff. SGB IX

Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz

beziehungsweise bzw.

Betriebliches Eingliederungsmanagement **BFM**

inkl. inklusive im Sinne von i.S.v. i.V.m. in Verbindung mit

Nummer Nr. Rehaträger Rehabilitationsträger

Sozialgesetzbuch **SGB** SchwbAV Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe-

verordnung

WfbM Werkstatt für behinderte Menschen

zum Beispiel

Allgemeine Hinweise

- Zuschüsse und Darlehen werden in der Regel nur bewilligt, wenn der Antrag vor Beginn der geförderten Maßnahme (z. B. vor Einstellung des Menschen mit Behinderungen) bzw.
- vor Vertragsabschluss (z. B. vor Kauf oder Bestellung des geförderten Gegenstandes) gestellt wird.
- Die Agentur für Arbeit und die Jobcenter beraten über die infrage kommenden Hilfen.
- Leistungen des Integrationsamtes werden nur insoweit gewährt, als Mittel für denselben Zweck nicht von einem Rehabilitationsträger (z. B. Agentur für Arbeit, Unfall oder Rentenversicherungsträger), vom Arbeitgeber oder von anderer Seite zu erbringen sind oder erbracht werden.
- Die Leistungen und Hilfen des Integrationsamtes sind je nach Länderregelung teilweise auf örtliche Fachstellen übertragen.

LEISTUNGSÜBERSICHT

Technischer Beratungsdienst

- Beratung vor Ort
- Behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung
- Technische Arbeitshilfen
- Organisatorische Lösungen
- Individuell und passgenau

Förderung Arbeitgeber

- Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze
- Behinderungsgerechte Arbeitsplatzausstattung
- Ausgleich bei außergewöhnlichen Belastungen
- Umfassende Beratung

Förderung Arbeitnehmer

- Technische Arbeitshilfen
- Arbeitsassistenz
- Berufliche Qualifizierung
- Selbstständige Existenz
- Unterstützte Beschäftigung
- Gebärdensprachdolmetscher
- Kraftfahrzeughilfen
- Wohnungshilfen

Integrationsfachdienst

- Unterstützung für schwerbehinderte Menschen und ihre Arbeitgeber
- Psychosoziale Beratung
- Begleitung am Arbeitsplatz
- Hilfen zur Einarbeitung
- Konfliktlösung

Leistungen des **Integrationsamtes**

Unterstützte Beschäftigung

- Bei besonderem Unterstützungsbedarf zur Eingliederung ins Berufsleben
- Berufsbegleitung
- In Betrieben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Kündigungsschutz

- Arbeitgeber benötigt für Kündigung die Zustimmung des Integrationsamtes
- Integrationsamt wägt für Entscheidung die Interessen des schwerbehinderten Menschen und des Arbeitgebers ab

Kursangebot

- 7um Schwerbehindertenrecht
- Grund- und Aufbaukurse
- Ein- und mehrtägige Fachkurse
- Informationsveranstaltungen für Betriebe und Dienststellen
- Fachtagungen

Publikationen

- Digitalmagazin und Fachzeitschrift ZB Behinderung & Beruf
- Fachlexikon ABC
- Broschüren und Bücher
- Angebote im Internet: www.bih.de

Impressum

ZB info Leistungen für schwerbehinderte Menschen im Beruf (Stand: November 2021)

Herausgeber: BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen im Zusammenwirken mit der Bundesagentur für Arbeit (BA); c/o LVR-Integrationsamt, 50663 Köln, bih@integrationsaemter.de • Verlag: CW Haarfeld GmbH, Robert-Bosch-Straße 6, 50354 Hürth. Die Verlagsanschrift ist zugleich auch ladungsfähige Anschrift für die im Impressum genannten Verantwortlichen und Vertretungsberechtigten. • Redaktion: Anette Bollwien, Nürnberg (BA); Karl-Friedrich Ernst, Karlsruhe (verantw. für Hrsg.); Carola Fischer, BIH-Geschäftsstelle Köln; Burkhardt Vitt (verantw. für Verlag) • Gestaltung: CW Haarfeld GmbH • Titelfoto: Oberhäuser/ BIH • Druck: L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien · Marktweg 42–50 · 47608 Geldern

Editorischer Hinweis: Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der guten Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet wird. Alle Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

ZB INFO

Leistungen für schwerbehinderte Menschen im Beruf

DIE NEUE ZB DIGITAL.

Seit 2021 ist das ZB Magazin endlich digital.

Erleben Sie fundierte Informationen rund um die berufliche Teilhabe interaktiv und aktuell: mit spannenden Texten, Videos, Podcasts, interaktiven Grafiken und Arbeitshilfen.

gemeinsam-einfach-mehr.de





